

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:

[kreistagsfraktion@gruene-vorpommern-ruegen.de](mailto:kreistagsfraktion@gruene-vorpommern-ruegen.de)

Kreistagsfraktion B`90/DIE GRÜNEN+DIE PARTEI  
Alter Markt 7  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Anfrage/2025/119

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:	Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team:	Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:	
Besucheranschrift:	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund
Zimmer:	119
Telefon:	03831 357 1214
Fax:	03831 357-444100
E-Mail:	Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum:	18. Dezember 2025

### **Ihre Anfrage zu Verbrennung von Gartenabfällen im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Niehaus,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

#### **1. Wie viele Anträge, in denen eine Ausnahmeregelung zur Verbrennung von Gartenabfällen erbeten wurde, wurden im Jahr 2025 gestellt? Mit welchem Ergebnis wurden diese beschieden?**

Im Jahr 2025 wurden 36 Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gestellt. Insgesamt wurden 8 Anträge bewilligt.

#### **2. Wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen die Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbflVO MV) wurden 2025 ausgestellt?**

Unter dem Tatbestand des Verbrennens von Pflanzenabfällen sind für das Jahr 2025 insgesamt 14 Fälle im Bereich der Bußgeldstelle registriert.

#### **3. Liegen der Verwaltung Beschwerden oder Kritik zu der Verschärfung des Verbrennungsverbotes vor und wenn ja, welche?**

14 Beschwerden wurden bezüglich der Umsetzung der PflanzAbflVO M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen eingereicht. Es handelt sich überwiegend um telefonische Beschwerden gegen die Umsetzung des Verbrennungsverbotes, mit der Begründung, dass die Entsorgung über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu aufwendig oder zu teuer wäre.

#### **4. Gäbe es die Möglichkeit in den bisherigen „Verbrennungsmonaten“ März und Oktober ein Holsystem für die Gartenabfälle einzurichten? Wenn ja, wie könnte dies ausgestaltet werden? Und welche Kosten würden für eine solche Einrichtung erwartet werden?**

Da Gartenabfälle häufig aus privaten Haushaltungen stammen, gehören diese Abfälle nicht zu den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, d. h. nicht zu den Aufgaben des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft. Dies bedeutet, dass Kosten, die im Rahmen der Durchführung eines solchen Holsystems anfallen, nicht gebührenfähig sind. Ein Holsystem für solche Abfälle wäre - da es sich aus dem o. g. Grund nicht um eine hoheitliche Aufgabe handelt - nur in direkter Konkurrenz zu privaten Containerdiensten möglich und begründete damit auch einen eigenen Betrieb gewerblicher Art.



Da der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft über keine eigene Technik verfügt, müsste er auch diese Dienstleistung an einen Dritten vergeben. Die zu erwartenden Kosten ergäben sich aus der aktuell nicht abzuschätzenden Abfallmenge und den mit der Entsorgung verbundenen logistischen Aufwendungen Dritter. Die Verpflichtung zur Umlage seiner eigenen Kosten könnte, die von ihm zu beauftragende Dienstleistung Dritter verteuern.

Die Kosten für die Verbrennung von Gartenabfällen richten sich nach den jeweiligen Angeboten der ortsansässigen Dienstleister.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth  
Landrat